

**2003**

**Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Oktober 2003**

**Nr. 34**

**I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der  
Universität Karlsruhe (TH) für den interfakultativen  
Diplomstudiengang Mechatronik**

**218**

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den interfakultativen Diplomstudiengang Mechatronik**

vom 10. September

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den interfakultativen Diplomstudiengang Mechatronik vom 15. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 4. September 2001, S. 128) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2003 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) In Buchst. b) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Im letzten Satz wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt incl. Studienarbeit 164 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

a) auf den Bereich des Grundstudiums

83 Semesterwochenstunden für Studierende mit Elektrotechnik- und Informationstechnik-Vordiplom bzw. 98 Semesterwochenstunden für Studierende mit Maschinenbau-Vordiplom;

b) auf den Bereich des Hauptstudiums

81 Semesterwochenstunden für Studierende mit Elektrotechnik- und Informationstechnik-Vordiplom bzw. 66 Semesterwochenstunden für Studierende mit Maschinenbau-Vordiplom.

Sämtlichen Studienleistungen werden entsprechende ECTS-Punkte zugeordnet.“

3. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Kollegialprüfungen wird eine gemeinsame Note als gewichteter Mittelwert der Einzelnoten erteilt.“

b) Die beiden folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Einzelnoten werden dabei der Semesterwochenstundenzahl entsprechend gewichtet. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.“

4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Zulassung zur ersten individuell wählbaren Fachprüfung muss der Studienplan von der zuständigen Prüfungskommission bzw. dem Modellberater genehmigt werden.“

b) In Satz 3 werden nach den Worten „des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission“ die Worte „bzw. des Modellberaters“ eingefügt.

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) werden die folgenden Sätze angefügt:

„Alternativ zum Verbundfach Mechatronik werden ein Verbundfach der Fakultät Maschinenbau oder eine erfolgreich abgeleistete Teamprojektarbeit anerkannt. Eine Teamprojektarbeit ist eine Gruppenarbeit von in der Regel drei Studierenden, die gemeinsam eine interdisziplinäre Aufgabenstellung bearbeiten und das Ergebnis in einem Vortrag präsentieren.“

b) Buchstabe c) wird gestrichen.

c) In Buchstabe d) werden nach dem letzten Wort „Mechatronik-Praktikum“ die folgenden Worte angefügt „oder eines von der zuständigen Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten Praktikums“

d) Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende mit bestandener Diplom-Vorprüfung Maschinenbau sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme am Messtechnischen Praktikum und an einer der Vorlesungen „Grundlagen der Mikrosystemtechnik I“ bzw. „Grundlagen der Mikrosystemtechnik II“ vorzulegen.“

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aa) Das Fach „Mathematische Methoden der Schwingungslehre“ mit der Klausurdauer in Stunden „3“ wird ersetzt durch das Fach „Numerische Mathematik für die Fachrichtung Informatik und für Ingenieurwesen“ mit der Klausurdauer in Stunden „2“.

bb) Das Fach „Höhere Konstruktionslehre A“ wird ersetzt durch das Fach „Methoden der Produktentwicklung A“. Die Klausurdauer in Stunden bleibt unverändert.

b) In Buchstabe b) wird das Fach „Technische Mechanik II für Wirtschaftsingenieure“ mit der Klausurdauer in Stunden „1 ¼“ angefügt.

c) Buchstabe c)

aa) Das Fach „Grundlagen der Digitaltechnik“ wird umbenannt in „Digitaltechnik“. Die Klausurdauer in Stunden bleibt unverändert.

bb) Das Fach „Elektronische Schaltungen“ wird ersetzt durch das Fach „Informatik“. Die Klausurdauer in Stunden bleibt unverändert.

7. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gewichtung wird dabei wie folgt vorgenommen: Alle Fachprüfungen werden gemäß ihrer Semesterwochenstundenzahl einschließlich Übungen gewichtet. Die daraus gebildete Durchschnittsnote geht zu 70% in die Gesamtnote ein. Die Studienarbeit geht zu 10%, die Diplomarbeit zu 20% in die Gesamtnote ein.“

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe“ in Kraft.

2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im interfakultativen Diplomstudiengang Mechatronik eingeschrieben sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

Das Fach „Technische Informatik“ wird äquivalent zu dem Fach „Informatik“ anerkannt.

Das Fach „Mathematische Methoden der Schwingungslehre“ wird äquivalent zu dem Fach „Numerische Mathematik für die Fachrichtung Informatik und für Ingenieurwesen“ anerkannt.

Das Fach „Höhere Konstruktionslehre A“ wird äquivalent zu dem Fach „Methoden der Produktentwicklung A“ anerkannt.

Das Fach „Einführung in die Mikrosystemtechnik“ wird äquivalent zu dem Fach „Grundlagen der Mikrosystemtechnik“ anerkannt.

Das Fach „Elektronische Schaltungen“ wird als wählbares Modellfach anerkannt.

Mit der Teilnahme an einer Prüfung erlischt der Prüfungsanspruch für das äquivalente Fach.

3. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts oder der Rechtschreibung dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 10. September 2003

*Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)